

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Verkehrs- und Werkausschuss Osterrönfeld	05.11.2020	öffentlich	8.
Gemeindevertretung Osterrönfeld	10.12.2020	öffentlich	11.

## **Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser**

### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Osterrönfeld betreibt fünf Regenrückhaltebecken. An allen Becken wurden im September 2020 vom „Umwelt Control Labor“ Kontrollproben des Schlammes gezogen und analysiert, die Schlammstärken wurden gemessen und die Notwendigkeit der Entschlammung beurteilt. Eine Entschlammung wird gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich, wenn 33 % Volumenverlust des Rückhaltereaumes vorliegen. Dies ist bei den Becken Walter-Zeidler-Straße/Am Kamp mit 50 % , August-Borsig-Straße mit 33,5 %, Aspelweg mit 33 % und Kanalredder mit 48 % der Fall. Aus den Analysen der Schlämme ergeben sich für drei der vorstehend genannten Becken Überschreitungen von relevanten Grenzwerten, so dass eine landwirtschaftliche Verwertung der Schlämme nicht möglich ist. Beim Rückhaltebecken Aspelweg sollte dies möglich sein. Das Rückhaltebecken Ohldörp muss noch nicht entschlammt werden, der Volumenverlust beträgt ca. 22 %. Das Rückhaltebecken Walter-Zeidler-Straße/Am Kamp weist einen Volumenverlust von 50 % auf, so dass die Entschlammung hier am dringendsten erscheint. Zudem sind die Grenzwertüberschreitungen aufgrund vorliegender mineralöhlhaltiger Rückstände so groß, dass als Entsorgungsweg nur die Verbrennung bleibt. Offensichtlich wurde in der Vergangenheit und wird aktuell mit Mineralölen verunreinigtes Oberflächenwasser eingeleitet. Eine mögliche Ursache könnte eine fehlerhaft angeschlossene Abscheideanlage sein. Ein Verursacher konnte bisher nicht ermittelt werden. Für die Entnahme des Schlammes und Transport in eine Verbrennungsanlage ist derzeit mit Kosten von ca. 350,00 EUR brutto je m<sup>3</sup> Schlamm zu rechnen. Bei einem Schlammvolumen von 200 m<sup>3</sup> bedeutet das Kosten von ca. 70.000,00 EUR brutto. Da Zuläufe und Ablauf des Beckens in einem schlechten baulichen Zustand sind, sollten diese unmittelbar nach der Entschlammung des Beckens saniert werden. Im Zulaufbereich sollte als Stand der Technik eine schwimmende Ölsperre installiert werden, um die weitere Verunreinigung des gesamten Beckens mit öhlhaltigen Substanzen zu verhindern. Für die baulichen Maßnahmen nach der Entschlammung ist mit Kosten von ca. 50.000,00 EUR brutto zu rechnen, so dass Gesamtkosten von ca. 120.000,00 EUR brutto entstehen. Die Verwaltung schlägt vor, das Rückhaltebecken Walter-Zeidler-Straße/Am Kamp im Winter 2021 zu entschlammen und baulich instand zu setzen. Da die Arbeiten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden dürfen, müssen die Angebotsabfragen noch in 2020 durchgeführt werden, damit die Aufträge bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erteilt werden können. Die Entschlammung könnte dann in den Monaten Januar und Februar 2021 stattfinden. Aufgrund der hohen Kosten für die Entsorgung der Schlämme sollten die Becken Kanalredder, August-Borsig-Straße und Aspelweg in den Jahren 2022 bis 2024 entschlammt werden. Am Becken Ohldörp sollte in 2024 eine Kontrollmessung der Schlammstärken durchgeführt werden.

Im Verkehrs- und Werkausschuss erfolgt die Vorberatung/Empfehlung. Die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 bis 2024 im Produktsachkonto 01/53801.5221000 „Niederschlagswasserbeseitigung, Unterhaltung“ zu berücksichtigen.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Regenrückhaltebecken Walter-Zeidler-Straße/Am Kamp in 2021 zu entschlammen und baulich instand zu setzen. Die Rückhaltebecken Kanalredder, August-Borsig-Straße und Aspelweg werden in den Jahren 2022 bis 2024 entschlammt. Am Rückhaltebecken Ohldörp wird in 2024 eine Kontrollmessung der Schlammstärken durchgeführt. Die Aufträge sollen vom Bürgermeister im Rahmen der Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung erteilt werden, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im Auftrage

gez.  
Jens Jessen